

Dipl.-Ing. Jürgen Werny
 Sperberstr. 50e • D-81827 München
 Tel / Fax: (089) 43 73 900-5 / -4
 Mobil: 0172-86 32 537
 jwerny@ibjw.de

Checkliste Beförderer

nach GGVSEB / ADR 2011 für den Straßentransport

- gültig bis 30.06.2013 -

Definition Beförderer:

Das Unternehmen, das die Beförderung mit oder ohne Beförderungsvertrag durchführt.

1. Datum	2. Absender
3. Vorgang	4. Sonstige Hinweise

Hinweis: Alle Prüfpunkte sind zu prüfen. N/Z bedeutet „Nicht Zutreffend“; ist in dieser Spalte kein Feld vorhanden, muss dieser Prüfpunkt mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

A: Grundsätzliche Prüfungen

A1: Fahrzeugauswahl

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1	Entspricht das Fahrzeug mit ADR-Zulassungsbescheinigung (z.B. Tankfahrzeug) den Bau- und Ausrüstungsvorschriften gemäß Kapitel 9.1 bis 9.8 ADR? <small>Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr.17 a) Quelle ADR: 9.1.2.1, 9.1.3.5, 9.2.1, 9.3, 9.4, 9.5, 9.6, 9.7, 9.8</small>			
2	Entspricht das Fahrzeug ohne ADR-Zulassungsbescheinigung den Bau- und Ausrüstungsvorschriften gemäß - Abschnitt 7.3.3 (Transport in loser Schüttung), - Abschnitt 7.5.7 (Möglichkeiten zur Ladungssicherung), - Abschnitte 9.4.1 und 9.5.1 (Verbrennungsheizgeräte) und - Kapitel 9.6 (Stoffe mit Temperaturkontrolle) des ADR? <small>Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 17 b) Quelle ADR: 7.3.3, 9.2.1.1 Satz 2, 9.4.1, 9.5.1, 9.6</small>			

A2: Fahrzeugausrüstung

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
3	<p>Ist das Fahrzeug mit den erforderlichen Feuerlöschern ausgerüstet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Feuerlöscher (Brandklasse A, B, C) (mindestens 2 kg) für Motor oder Führerhaubrand? - Mindestens 1 weiterer Feuerlöscher (Brandklasse A, B, C) gemäß nachfolgender Aufstellung? a) zGM der Beförderungseinheit > 7,5 t: mind. 12 kg..... b) 7,5 t ≥ zGM der Beförderungseinheit > 3,5 t: mind. 8 kg..... c) zGM der Beförderungseinheit ≤ 3,5 t: mind. 4 kg..... <p>zGM: Zulässige Gesamtmasse</p> <p>Hinweis 1: In den Fällen a) und b) muss 1 Löscher mindestens ein 6-kg-Löscher sein. Das Mindestfassungsvermögen gemäß a) bis c) darf um das Fassungsvermögen des o.g. Feuerlöschers für den Motor oder Führerhaubrand verringert werden.</p> <p>Hinweis 2: Bei nicht kennzeichnungspflichtigen Beförderungen ist nur ein 2-kg-Löscher erforderlich. Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 9 Quelle ADR: 8.1.4.1, 8.1.4.2</p>			
4	<p>Entsprechen die Feuerlöcher den Anforderungen der Norm EN 3?</p> <p>Hinweis: Dies trifft auch für Feuerlöcher nach DIN 14406 zu. Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 9 Quelle ADR: 8.1.4.3</p>			
5	<p>Ist auf den Feuerlöschern das Datum der nächsten Prüfung (Monat und Jahr) oder der Ablauf der Geltungsdauer angegeben und ist dieses nicht überschritten (Prüfintervall in Deutschland: 2 Jahre)?</p> <p>Hinweis: Vorsicht bei neu gekauften Feuerlöschern: Dort wird oft nur das Jahr der Werkskontrolle bestätigt, d.h. ein Aufkleber mit dem Datum der nächsten Prüfung (ab Herstellungsmonat plus maximal 2 Jahre) muss selbst angebracht werden! Beispiel: Werkskontrolle 2009: Datum der nächsten Prüfung maximal 1/2011! Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 10 und Anlage 2, Nr. 3.4 Quelle ADR:8.1.4.4</p>			
6	<p>Sind die Feuerlöcher mit unbeschädigten Plomben versehen?</p> <p>Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 9 Quelle ADR: 8.1.4.4</p>			
7	<p>Sind die Feuerlöcher so auf dem Fahrzeug angebracht, dass sie für die Fahrzeugbesatzung leicht zu erreichen sind und dass sie gegen Witterungseinflüsse geschützt sind?</p> <p>Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 9 Quelle ADR: 8.1.4.5</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
8	<p>Ist das Fahrzeug bei kennzeichnungspflichtigen Beförderungen mit folgender Ausrüstung ausgestattet?</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 1 passender Unterlegkeil je Fahrzeug..... - 2 selbststehende Warnzeichen..... <p>Bei allen Gefahrzetteln mit Ausnahme von Muster 1, 1.4, 1.5, 1.6, 2.1, 2.2, 2.3</p> <ul style="list-style-type: none"> - Augenspülflüssigkeit (Bei steriler Lösung: Haltbarkeitsdatum eingehalten)? <p>Für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Warnweste..... - Tragbares Beleuchtungsgerät (keine metallische Oberfläche)..... - Ein Paar (geeignete) Schutzhandschuhe..... - Einen Augenschutz (z.B. Schutzbrille)..... <p>Beim Transport von Gefahrgütern mit Gefahrzettel Nr. 2.3 (Giftige Gase) oder 6.1 (Giftige Stoffe):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Notfallfluchtmaske für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung..... (Ablaufdatum beachtet) <p>Beim Transport von festen und flüssigen Gefahrgütern mit Gefahrzettel Nr. 3, 4.1, 4.3, 8 und 9:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Schaufel..... - eine Kanalabdeckung..... - ein Auffangbehälter <p><small>Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 16 Quelle ADR: 8.1.5</small></p>			
9	<p>Wurde dem Fahrzeugführer die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der Ladungssicherung übergeben?</p> <p><small>Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 15 Quelle ADR: 7.5.7.1</small></p>			
10	<p>Ist das Fahrzeug ausgerüstet mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ggf. erforderlichen Großzetteln (Placards)? - ggf. orangefarbener Kennzeichnung? - ggf. Kennzeichen für begrenzte Mengen (ab 8 t brutto)? - ggf. Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe? - ggf. der Kennzeichnung für erwärmte Stoffe? <p><small>Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr.11 Quelle ADR: 3.4.15, 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3, 5.3.6</small></p>			

A3: Fahrzeugbesatzung

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
11	Hat der Fahrzeugführer bei kennzeichnungspflichtigen Beförderungen eine gültige ADR-Bescheinigung? Hinweis: Bei nicht kennzeichnungspflichtigen Beförderungen muss der Fahrer gemäß 8.2.3 ADR zumindest eine Unterweisung erhalten. Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 6 Quelle ADR: 8.2.2.8			
12	Kann der Fahrer und ggf. Beifahrer die schriftlichen Weisungen verstehen und richtig anwenden (bei nicht kennzeichnungspflichtigen Beförderungen hier N/Z ankreuzen)? Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 2 Quelle ADR: 5.4.3.2			

A4: Begleitpapiere

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
13	Wurden dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn folgende Begleitpapiere übergeben? - Beförderungspapier..... - ggf. Containerpackzertifikat..... - ggf. ADR-Zulassungsbescheinigung..... - ggf. Prüfbescheinigung für Aufsetztanks (innerstaatlich)..... - ggf. notwendige Sondererlaubnisse..... - ggf. die Ausnahmezulassung nach § 5 (1) GGVSEB..... - ggf. die Fahrwegbestimmung gemäß § 35 GGVSEB..... - ggf. Bescheinigung oder Reservierungsbestätigung der Bahn (§35 (6) und (7))..... Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 5, §5, §35 Quelle ADR: 8.1.2.1 a), 8.1.2.2 a) und c), 6.8.2.4.5, 6.9.5.3, 9.1.3			
14	Nur bei Transporten mit Fahrwegbestimmung: Wurden in das Beförderungspapier folgende Zusatzangaben im Zusammenhang mit der Fahrwegbestimmung nach § 35 Abs. 6 Satz 1 GGVSEB eingetragen: „Beförderung nach § 35 Absatz 4 Nummer 2 GGVSEB“? Quelle GGVSEB: §35 (4) Nr.2 und §35 (6) Quelle ADR: entfällt			
15	Nur begaste Güterbeförderungseinheiten (CTU) UN 3359: Ist sichergestellt, dass die Dokumente im Zusammenhang mit der Beförderung von Güterbeförderungseinheiten (CTU), die begast und vor der Beförderung nicht vollständig belüftet worden sind, die folgenden Angaben in einer amtlichen Sprache des Versandlandes (und ggf. zusätzlich in Deutsch, Englisch oder Französisch) enthalten - UN 3359 Begaste Güterbeförderungseinheit (CTU), 9 - das Datum und den Zeitpunkt der Begasung - Typ und Menge des verwendeten Begasungsmittels? Quelle GGVSEB: §19 (1) Nr. 4 Quelle ADR: 5.5.2.4.1			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
16	Ist sichergestellt, dass Kopien der Beförderungspapiere und der ggf. erforderlichen zusätzlichen Dokumentation für einen Mindestzeitraum von 3 Monaten ab Ende der Beförderung aufbewahrt werden? Quelle GGVSEB: §19 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 5.4.4			
17	<p>Wurden der Fahrzeugbesatzung vor Antritt der Fahrt die schriftlichen Weisungen (4-seitiges Merkblatt - auch Unfallmerkblatt genannt) übergeben?</p> <p>Hinweis 1: Die schriftlichen Weisungen sind vor Antritt der Fahrt in einer Sprache (in Sprachen) bereitzustellen, die jedes Mitglied lesen und verstehen kann.</p> <p>Hinweis 2: Die schriftlichen Weisungen müssen dem amtlichen Muster entsprechen. Eine bestimmte DIN-Blattgröße ist nicht vorgeschrieben, sie müssen aber lesbar sein.</p> <p>Hinweis 3: Änderungen/Ergänzungen sind auf den Seiten 2 und 3 in Spalte 3 möglich. Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 2 Quelle ADR: 5.4.3.2, 5.4.3.4</p>			

B : Zusätzliche Prüfungen für die 3 Transportarten „Versandstück“, „Lose Schüttung“ und „Tanktransport“

B1 : Prüfungen für Versandstücktransporte

Hinweis: Die aufgeführten Pflichten betreffen auch den Verloader und den Fahrzeugführer, daher eindeutige Absprachen treffen, wer für welchen Punkt zuständig ist.

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
18	Wurden Verpackungen aus nässeempfindlichen Werkstoffen (z.B. Kartons) auf bedeckte oder gedeckte Fahrzeuge bzw. in bedeckte oder geschlossene Container verladen? Quelle GGVSEB: §29 (2) Nr. 2 Quelle ADR: 7.2.2			
19	Nur wenn V1-V14 in Spalte 16 der Tabelle A angegeben ist: Wurden diese Sondervorschriften beachtet? Quelle GGVSEB: §29 (2) Nr. 2 Quelle ADR: 7.2.4 Sondervorschriften V1 bis V14			
20	<p>Nur beim Gasetransport, wenn CV36 in Spalte 18 der Tabelle A angegeben ist: Wurden die Vorschriften über die Verladung in offene oder belüftete Fahrzeuge beachtet oder alternativ das Warnschild „Achtung, keine Belüftung, Vorsichtig öffnen“ angebracht?</p> <p>Anmerkung: Die Alternative mit dem Warnschild sollte auf Sonderfälle (wie Leihfahrzeuge) beschränkt werden. Quelle GGVSEB: §29 (4) Quelle ADR: 7.5.11 i.V.m. 3.2 Tabelle A, Spalte 18, Sondervorschrift CV 36</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
21	<p>Nur Klasse 1: Sind die Vorschriften über die Begrenzung der beförderten Mengen bei Klasse 1 in Abhängigkeit vom verwendeten Fahrzeugtyp EX/II bzw. EX/III eingehalten? Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 4 Quelle ADR: 7.5.5.2.1</p>			
22	<p>Nur Klasse 4.1 selbstersetzbare Stoffe und Klasse 5.2: Sind die Vorschriften über die Begrenzung der beförderten Mengen bei selbstersetzlichen Stoffen der Klasse 4.1 und organischen Peroxiden der Klasse 5.2 eingehalten, d.h. werden maximal 20.000 kg (netto) dieser Stoffe je Beförderungseinheit befördert? Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 4 Quelle ADR: 7.5.5.3</p>			

B2 : Prüfungen für Transporte in loser Schüttung

Hinweis: Die aufgeführten Pflichten betreffen auch den Befüller, daher eindeutige Absprachen treffen, wer für welchen Punkt zuständig ist.

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
23	<p>Ist die Beförderung in loser Schüttung grundsätzlich zulässig, d.h. ist entweder in Spalte 17 der Tabelle A ein Code VV1 bis VV17 oder in Spalte 10 ein Code BK1 oder BK2 eingetragen? Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 3 Quelle ADR: 7.3.1.1</p>			
24	<p>Nur UN 1263, Verpackungsreste und Farbabfälle gemäß Sondervorschrift 650: Ist sichergestellt, dass es sich um ein vollwandiges bedecktes Fahrzeug, einen vollwandigen geschlossenen Container oder einen vollwandigen bedeckten Großcontainer handelt und dass der Aufbau dicht oder mit einer Innenbeschichtung abgedichtet ist? Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 3 Quelle ADR: 3.3, Sondervorschrift 650 Buchstabe d)</p>			
25	<p>Ist sichergestellt, dass keine Stoffe befördert werden, die während der Beförderung flüssig werden können? Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 3 Quelle ADR: 7.3.1.2</p>			
26	<p>Ist sichergestellt, dass Container oder Fahrzeugaufbauten staubdicht und so verschlossen sind, dass unter normalen Beförderungsbedingungen vom Inhalt nichts nach außen gelangen kann? Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 3 Quelle ADR: 7.3.1.3</p>			
27	<p>Ist eine gleichmäßige Ladungsverteilung gegeben ist und ist sichergestellt, dass Bewegungen des Inhalts nicht zu einer Beschädigung des Containers oder Fahrzeuges führen können, die zu einem Produktaustritt führen können? Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 3 Quelle ADR: 7.3.1.4</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
28	Sind ggf. vorhandene Lüftungseinrichtungen durchgängig und betriebsbereit? Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 3 Quelle ADR: 7.3.1.5			
29	Ist die Werkstoffverträglichkeit des Transportgutes mit dem Aufbau, Container, Dichtungen, Deckel, Planen, Ausrüstungsgegenständen gegeben? Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 3 Quelle ADR: 7.3.1.6			
30	Sind die Container oder Fahrzeuge so gebaut, dass die Gefahrgüter nicht zwischen Bodenabdeckungen aus Holz gelangen können? Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 3 Quelle ADR: 7.3.1.6			
31	Sind die Container oder Fahrzeuge so gebaut, dass die Gefahrgüter nicht mit Bauteilen in Berührung kommen können, die durch den Stoff angegriffen werden können? Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 3 Quelle ADR: 7.3.1.6			
32	Wurde der Container oder das Fahrzeug vor Befüllung und Übergabe untersucht und gereinigt, so dass keine Rückstände verbleiben, die mit dem nächsten Transportgut gefährlich reagieren können und erkennbar ist, dass die bauliche Unversehrtheit und Tauglichkeit gewährleistet ist? Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 3 Quelle ADR: 7.3.1.7			
33	Ist sichergestellt, dass sich während der Beförderung keine gefährlichen Rückstände außen am Container oder Fahrzeugaufbau befinden? Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 3 Quelle ADR: 7.3.1.8			
34	Ist sichergestellt, dass bei mehreren Verschlussystemen vor der Befüllung das System, welches dem Füllgut am nächsten ist, verschlossen ist? Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 3 Quelle ADR: 7.3.1.9			
35	Ist sichergestellt, dass leere Container oder Fahrzeuge ebenso behandelt werden wie gefüllte? Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 3 Quelle ADR: 7.3.1.10			
36	Nur Transport von Stoffen, die eine Staubexplosion verursachen oder entzündbare Dämpfe abgeben können: Ist sichergestellt, dass beim bei Befüllen, Entladen und während der Beförderung Maßnahmen getroffen wurden, die Zündquellen ausschließen und eine gefährliche elektrostatische Entladung verhindern? Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 3 Quelle ADR: 7.3.1.11			
37	Ist sichergestellt, dass keine Vermischungen verschiedener Stoffe (auch mit Nicht-Gefahrgütern) in einem Container oder Fahrzeug stattfinden, die zu gefährlichen Reaktionen führen könnten? Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 3 Quelle ADR: 7.3.1.12			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
38	<p>Wurde der Container bzw. das Fahrzeug vor Befüllung einer Sichtprüfung unterzogen und sind die folgenden Prüfpunkte in Ordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innenwände, Decken, Boden frei von Ausbuchtungen oder Beschädigungen?..... - Innenbeschichtungen oder Rückhalteeinrichtungen frei von Schlitzern, Rissen, oder anderen Beschädigungen, die die Funktion beeinträchtigen können?..... - in bautechnischer Hinsicht geeignet (s. nachfolgenden Hinweis)? <p>Hinweis: In bautechnischer Hinsicht geeignet bedeutet, dass die Bauelemente wie obere und untere seitliche Längsträger, obere und untere Querträger, Türschwellen, Türträger, Bodenquerträger, Eckpfosten, Eckbeschläge keine größeren Beschädigungen aufweisen dürfen? Größere Beschädigungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ausbuchtungen, Risse oder Bruchstellen in Bauelementen oder tragenden Elementen, welche die Unversehrtheit des Containers oder des Aufbaus des Fahrzeugs beeinträchtigen können; b) mehr als eine Verbindungsstelle oder eine untaugliche Verbindungsstelle (z.B. überlappende Verbindungsstelle) in oberen oder unteren Querträgern oder Türträgern; c) mehr als zwei Verbindungsstellen in einem der oberen oder unteren seitlichen Längsträgern; d) eine Verbindungsstelle in einer Türschwelle oder in einem Eckpfosten; e) Türscharniere und Beschläge, die verklemmt, verdreht, zerbrochen, nicht vorhanden oder in anderer Art und Weise nicht funktionsfähig sind; f) undichte Dichtungen und Verschlüsse; g) jede Verwindung der Konstruktion, die stark genug ist, um eine ordnungsgemäße Positionierung des Umschlaggeräts, ein Aufsetzen und ein Sichern auf Fahrgestellen oder Fahrzeugen zu verhindern; h) jede Beschädigung an Hebeeinrichtungen oder an den Aufnahmepunkten für die Umschlagseinrichtungen; i) jede Beschädigung an der Bedienungsausrüstung oder der betrieblichen Ausrüstung. <p>Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 3 Quelle ADR: 7.3.1.13</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
39	<p>Ist bei Beförderung in loser Schüttung gemäß Spalte 17 der Tabelle A sichergestellt, dass die Bedingungen dieser Sondervorschrift (VV1 bis VV17) eingehalten sind?</p> <p>Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 3 Quelle ADR: 7.3.3</p>			
40	<p>Ist bei Beförderung in loser Schüttung in zugelassenen Schüttgutcontainern ein Code (BK1 und/oder BK2) in Spalte 10 der Tabelle A angegeben und sind die folgenden Bedingungen gemäß 7.3.2 eingehalten?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schüttgut-Container muss Kapitel 6.11 entsprechen..... - Klasse 4.2: Selbstentzündungstemperatur muss größer 55°C sein..... - Klasse 4.3: Nur wasserdichte Container oder Fahrzeuge zulässig..... - Klasse 5.1: Güter dürfen nicht mit Holz oder anderen unverträglichen Werkstoffen in Berührung kommen..... - Klasse 6.2: siehe 7.3.2.6..... - Klasse 7: Für unverpackte radioaktive Stoffe siehe 4.1.9.2.3..... - Klasse 8: Nur wasserdichte Container oder Fahrzeuge zulässig..... <p>Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 3 Quelle ADR: 7.3.2</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>

B3 : Prüfungen für Tanktransporte

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
41	<p>Wurden bei Tankbeförderungen sämtliche Vorschriften für die Beförderung in Tanks (Kapitel 4.2 (betrifft ortsbewegliche Tanks, UN-MEGC) oder 4.3 ADR (betrifft alle anderen Tanks (ADR-Tanks) inkl. Tankfahrzeuge) sowie die Vorschriften bzgl. der Fahrzeuge gemäß 9.1, 9.2 und 9.7.2 ADR (Übereinstimmung mit der Zulassungsbescheinigung) beachtet?</p> <p>Anmerkung 1: Dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zulassung zur Tankbeförderung (gefahrengutbezogen und Beachtung der Tankcodierung bzw. Tankhierarchie) b) Tanktyp muss eingehalten werden c) Tanks müssen für die Stoffe zulässig sein (inkl. keine gefährlichen Reaktionen mit den verwendeten Werkstoffen) d) Wechselweiser Transport von Nahrungsmittel nur bedingt möglich (siehe Absatz 4.3.2.1.6 ADR) e) Füllungsgrad beachten f) Freisetzung gefährlicher Mengen verboten g) Keine unkontrollierten Stoffaustritte h) Dichtheit der Verschlusseinrichtungen muss gewährleistet sein i) Vorsichtsmaßnahmen bei möglichen gefährlichen Reaktionen (nicht in unmittelbar nebeneinanderliegenden Tankabteilen befördern). j) Außen keine gefährlichen Füllgutreste k) Ungereinigte leere Tanks genauso verschlossen und dicht wie im gefüllten Zustand, ggf. Zuführung zu einer geeigneten Stelle l) Transport zum Prüfort bei abgelaufener Prüffrist m) Verbindungsleitungen zwischen untereinander unabhängigen Tanks einer Beförderungseinheit müssen während der Beförderung entleert sein n) Die nicht dauernd am Tank befindlichen flexiblen Füll- und Entleerrohre müssen während der Beförderung entleert sein. o) Einhaltung von Sondervorschriften je nach UN-Nummer (Spalten 11 bzw. 13 der Tabelle A aus Kapitel 3.2 ADR) <p>Anmerkung 2: Viele Pflichten aus den genannten Kapiteln wurden explizit auch beim Befüller aufgenommen. Diese überlappenden Verantwortlichkeiten müssen in der Praxis beachtet werden. Es empfiehlt sich deshalb, genaue Absprachen zu treffen, wer welche Pflicht erfüllt.</p> <p>Anmerkung 3. Siehe auch Befüller-Checkliste.</p> <p>Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 3 Quelle ADR: 7.4.1, 4.2, 4.3, 9.1, 9.2, 9.7.2</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
42	Ist sichergestellt, dass nur Tanks verwendet werden, deren Dicke der Tankwände den Mindestwanddicken entspricht? Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 12 Quelle ADR: 4.3.2.3.1, 6.8.2.1.17, 6.8.2.1.18			
43	Ist sichergestellt, dass festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batteriefahrzeuge und Saug-Druck-Tanks auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften für die betreffenden Stoffe, die darin befördert werden dürfen, entsprechen? Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 13 Quelle ADR: 6.8.2.1, 6.8.2.2, 6.8.2.5, 6.8.3.1, 6.8.3.2, 6.8.3.5, 6.10.2, 6.10.3, 6.8.2.4.5, 6.8.3.4.16, 9.1.3.1			
44	Ist sichergestellt, dass Tankfahrzeuge zur Beförderung von Stoffen, die in Spalte 13 der Tabelle A den Code TU15 beinhalten, nicht für Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel verwendet werden? Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 1 Quelle ADR: 4.3.5 Sondervorschrift TU15 i.V.m. 3.2 Tabelle A, Spalte 13			
45	Nur tiefgekühlt verflüssigte Gase: Wurde überprüft und sichergestellt, dass ortsbewegliche Tanks nicht zur Beförderung aufgegeben werden, wenn die Dauer der Beförderung die tatsächliche Haltezeit übersteigt? Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 7 Quelle ADR: 4.2.3.8 f)			
46	Tankakte: Wird für festverbundene Tanks, Aufsetztanks und Batteriefahrzeuge eine Tankakte geführt und aufbewahrt, auf Aufforderung zuständigen Behörden vorgelegt, dem Sachverständigen zur Verfügung gestellt und bei Verkauf dem neuen Beförderer übergeben? Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 8 Quelle ADR: 4.3.2.1.7			
47	Außerordentliche Prüfung: Ist sichergestellt, dass bei festverbundenen Tanks und Batteriefahrzeugen eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung durch Ausbesserung, Umbau oder Unfall beeinträchtigt sein kann? Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 14 Quelle ADR: 6.8.2.4.4, 6.8.3.4.14			

C : Prüfungen beim Transport radioaktiver Stoffe bei Nichteinhaltung eines Grenzwertes

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
48	Ist sichergestellt, dass der Absender über die Nichteinhaltung eines Grenzwertes informiert wird, wenn dieser während der Beförderung festgestellt wird? Quelle GGVSEB: §19 (1) Nr. 1 Quelle ADR: 1.7.6.1 a) Nr. i			
49	Ist sichergestellt, dass bei Nichteinhaltung eines Grenzwertes sofortige Maßnahmen ergriffen werden, um die Folgen der Nichteinhaltung abzuschwächen? Quelle GGVSEB: §27 (2) Quelle ADR: 1.7.6.1 b) i)			

50	Ist sichergestellt, dass bei Nichteinhaltung eines Grenzwertes die Ursachen, Umstände und Folgen untersucht werden? Quelle GGVSEB: §27 (2) Quelle ADR: 1.7.6.1 b) ii)			
51	Ist sichergestellt, dass bei Nichteinhaltung eines Grenzwertes geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Ursachen und Umstände, die zur Nichteinhaltung geführt haben, abzustellen und ein erneutes Auftreten zu verhindern? Quelle GGVSEB: §27 (2) Quelle ADR: 1.7.6.1 b) iii)			
52	Ist sichergestellt, dass bei Nichteinhaltung eines Grenzwertes die nach Landesrecht zuständige Behörde informiert wird? Quelle GGVSEB: §27 (2) Quelle ADR: 1.7.6.1 b) iv)			

D : Zusätzliche Prüfungen bei Verladung und Beförderungsdurchführung

Hinweis: Für die Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Prüfpunkte können auch Fahrzeugführer, Verlader, Entlader oder Empfänger zuständig sein. Ist eine der Vorschriften einzuhalten, sind hier **klare Absprachen** zu treffen, wer dafür verantwortlich ist. Dies können auch mehrere Personen(-gruppen) sein!

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
53	Überwachung beim Parken (innerstaatlicher Verkehr) Ist sichergestellt, dass beim innerstaatlichen Verkehr der Fahrer die Vorschriften über das Abstellen von kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen einhalten kann und gibt es hierfür klare Anweisungen an das Fahrpersonal? Quelle GGVSEB: §19 (2) Nr. 18 Quelle ADR: 8.4			
54	Wurden die Vorschriften über das Verbot von Feuer und offenem Licht bei Ladearbeiten in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern und in den Fahrzeugen oder Containern beachtet? Quelle GGVSEB: §29 (2) Nr. 4, Anlage 2 Nr. 3.1 Quelle ADR: entfällt, gilt nur für innerstaatliche Beförderungen			
55	Wurde das Rauchverbot bei Ladetätigkeiten beachtet? Quelle GGVSEB: §29 (2) Nr. 3 Quelle ADR: 7.5.9, 8.3.5			
56	Nur Klasse 1: Wurden die Vorschriften über das Rauchverbot und das Verbot von Feuer und offenem Licht in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern und in den Fahrzeugen oder Containern beachtet? Hinweis: Das Rauchverbot gilt auch während der Fahrt. Quelle GGVSEB: §29 (2) Nr. 4 Quelle ADR: 8.5 Sondervorschrift S1 (3)			
57	Nur UN 1748, UN 2208, UN 2880, UN 3485, UN 3486 und UN 3487 (Calciumhypochlorit): Wurden die Vorschriften über das Verbot direkter Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und die Vorschriften zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen beachtet? Quelle GGVSEB: §29 (2) Nr. 1 Quelle ADR: 3.3, Sondervorschrift 314 Buchstabe b)			

E : Maßnahmen zur Sicherung von Gefahrguttransporten

Hinweis: Mit Ausnahme der folgenden UN-Nummern gelten diese Maßnahmen nur bei kennzeichnungspflichtigen Beförderungen

UN-Nummern 0104, 0237, 0255, 0267, 0289, 0361, 0365, 0366, 0440, 0441, 0455, 0456, 0500

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
58	Sind Bereiche innerhalb von Terminals, Plätze, Fahrzeugdepots oder Liegeplätze, die für das zeitweilige Abstellen während der Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden, ordnungsgemäß gesichert, gut beleuchtet und, soweit möglich und angemessen, für die Öffentlichkeit unzugänglich? Quelle GGVSEB: §27 (3) Nr. 1 Quelle ADR: 1.10.1.3			
59	Sind alle Mitarbeiter ausreichend über die Maßnahmen zur Sicherung unterwiesen worden und werden die Aufzeichnungen hierzu mindestens 5 Jahre aufbewahrt? Quelle GGVSEB : §27 (3) Nr. 2 Quelle ADR: 1.10.2			
60	Ist sichergestellt, dass jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung einen Lichtbildausweis mitführt? Quelle GGVSEB: §27 (3) Nr. 1 Quelle ADR: 1.10.1.4			
61	Ist bei Beförderung von Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotenzial ein Sicherungsplan vorhanden, eingeführt und sind die Maßnahmen gemäß Sicherungsplan eingehalten? Quelle GGVSEB: §27 (4) Quelle ADR: 1.10.3.2.1, 1.10.3.2.2			

F : Beförderungsverbot

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
62	Ist sichergestellt, dass bei Feststellung eines Verstoßes gegen einen der Prüfpunkte (Kreuz im Feld „Nein“) solange nicht befördert wird, bis die Vorschriften erfüllt sind? Quelle GGVSEB: §19 (1) Nr. 2 Quelle ADR: 1.4.2.2.3, 1.4.2.2.4			

G : Unterweisung der Mitarbeiter

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
63	Ist sichergestellt, dass alle Mitarbeiter , die an der Abwicklung der Gefahrgutbeförderung beteiligt sind, gemäß ihrem Aufgabenbereich unterwiesen wurden? Quelle GGVSEB: §27 (5) Nr. 1, § 29 (5) Quelle ADR: 1.3.1, 1.3.2, 8.2.3			
64	Ist sichergestellt, dass die Aufzeichnungen über die Unterweisungen vom Arbeitgeber für mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden? Quelle GGVSEB: §27 (5) Nr. 1 Quelle ADR: 1.3.3			
65	Ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter, die mit der Handhabung von begasteten Güterbeförderungseinheiten befasst sind, entsprechend unterwiesen sind? Quelle GGVSEB: §27 (6) Quelle ADR: 5.5.2.2			

H : Sonstige Pflichten des Beförderers

Nr.	Verantwortlichkeit	Nur bei Bedarf
66	Unfallbericht: Der Beförderer hat bei schweren Unfällen oder Zwischenfällen die Vorlage eines Berichtes an das Bundesamt für Güterverkehr für den eigenen Verantwortungsbereich sicherzustellen. <small>Quelle GGVSEB: §27 (1) Quelle ADR: 1.8.5.1</small>	

I : Allgemeine Sicherheitspflichten (wichtiger Hinweis)

Nr.	Prüfpunkte	Bei Bedarf
67	Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten. Hinweis: Gemäß einem BGH-Urteil ist bei Kenntnis eines Missstandes jeder Beteiligte verpflichtet, die möglichen Maßnahmen zu treffen, auch wenn es nicht zu seinem originären Aufgabenbereich zählt. Ein Betrieb, bei dem z.B. Versandstücke angeliefert werden (Empfänger / Entlader) muss Maßnahmen ergreifen, wenn ihm bekannt ist, dass die Versandstücke falsch verpackt werden und die Mitarbeiter des Empfängers/Entladers dadurch gefährdet werden. <small>Quelle GGVSEB : §4 (1)</small>	

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet,
darf die Beförderung NICHT durchgeführt werden!**

Ort	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
-----	--